

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Landwirtschaft Aargau

29. August 2022

Trockenheit 2022: Ausnahmeregelungen 2022 bei der Nährstoffbilanz und der GMF-Bilanz

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte

Zusätzlich zur Möglichkeit der frühzeitigen Beweidung von Biodiversitätsförderflächen und den Ausnahmeregelungen betreffend RAUS-Programm (Email-Newsletter vom 26.07.2022) hat Landwirtschaft Aargau basierend auf Artikel 106 der Direktzahlungsverordnung (höhere Gewalt, Dürre) weitere Ausnahmeregelungen für das Jahr 2022 beschlossen. Diese betreffen die Berücksichtigung der Mindererträge und allfälliger ausserordentlicher Futterzukäufe in der Nährstoff- und GMF-Futterbilanz.

Für die untenstehenden Ausnahmeregelungen ist keine Meldung an Landwirtschaft Aargau notwendig. Die Abweichungen sind aber in den Aufzeichnungsunterlagen klar ersichtlich zu dokumentieren. Alle weiteren ÖLN-Anforderungen gelten unverändert (z.B. Ansaat-Pflicht nach Silomais bei Ernte vor 31.8.2022). Können diese auf Grund der Trockenheit nicht eingehalten werden, ist ein schriftliches Gesuch an Landwirtschaft Aargau zu richten.

1. Frühzeitige Beweidung von Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Die Beweidung von **extensiv genutzten Wiesen** (Code BFF-Typ 0611), **wenig intensiv genutzten Wiesen** (Code BFF-Typ 0612) und **Uferwiesen** (Code BFF-Typ 0634) ist **per sofort** möglich.

Hinweise und Auflagen

- **Keine** frühzeitige Beweidung von Labiola-Vertragsflächen oder Naturschutzflächen, bei denen ausschliesslich Schnittnutzung und keine Weide erlaubt ist oder eine späte zweite Nutzung zur Förderung gefährdeter Arten (z.B. Moorbläuling, Enzian) vereinbart wurde.
- Rückzugsstreifen auf Labiola-Vertragsflächen müssen nicht ausgezäunt werden, Wiesenbrachebereiche (Vernetzungsmassnahme B2.2) hingegen schon.
- Die frühzeitige Weide muss in den **ÖLN-Aufzeichnungsunterlagen** (z.B. Wiesenjournal) mit dem Hinweis "Futtermangel" vermerkt werden.
- Bei gutem Aufwuchs im Herbst ist eine weitere Herbstweide oder Schnittnutzung vorzunehmen.

2. RAUS-Programm – Laufhof statt Weide

Die RAUS-Anforderung besagt, dass der Tagesbedarf an Trockensubstanz bei Tieren der Rinder, Ziegen- und Schafgattung zu mindestens einem Viertel durch Weidefutter gedeckt werden muss. In der aktuellen, trockenheitsbedingten Futtersituation kann diese Bestimmung nicht erfüllt werden. Daher kann die Weide durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden.

Hinweise und Auflagen

- Insgesamt müssen weiterhin mindestens 26 Tage pro Monat Auslauf auf einer Weide oder im Laufhof gewährt werden.
- Die Tage im Laufhof müssen im Auslaufjournal eingetragen und mit «Futtermangel» begründet werden.
- Die Regelung gilt bis Ende Oktober 2022.

3. Vorgehen Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz)

- a) Alle im Kalenderjahr 2022 getätigten Grundfutterzu- und -verkäufe (auch ausserordentliche) müssen in der Suisse-Bilanz 2022 im Sinn der Transparenz mengenmässig und unterteilt nach Futterart erfasst werden (Erfassung in Suisse-Bilanz Formular B).
- b) Körnermais, der aufgrund des Futtermangels als Silomais (für eigene Zwecke oder zum Verkauf an Dritte) genutzt wurde, ist in der Suisse-Bilanz 2022 als Silomais zu erfassen.
- c) Da die Punkte a) und b) zu tieferen eigenen Grundfuttererträgen in der Suisse-Bilanz 2022 führen und dadurch der Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche kleiner wird, darf in der Suisse-Bilanz 2022, im Sinn einer ausserordentlichen Korrektur, **ein fiktiver Grundfutterverkauf aufgrund "höherer Gewalt"** (Formular B) eingesetzt werden.
- d) Dieser fiktive Grundfutterverkauf darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomaises und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie der **Durchschnitt der jeweiligen Erträge in den Suisse-Bilanzen der Jahre 2019, 2020 und 2021. Der fiktive Grundfutterverkauf ist im Formular B der Suisse-Bilanz als separate Zahl einzufügen und entsprechend zu bezeichnen.**
- e) Mit dem Vorgehen unter Punkt a) bis d) ist gewährleistet, dass auch bei ausserordentlichen Futterzukäufen im Jahr 2022 der gleiche Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche in der Suisse-Bilanz 2022 ausgewiesen werden kann wie im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021.

4. Vorgehen GMF-Futterbilanz

- a) Die GMF-Futterbilanz 2022 muss mit der Grundfutterproduktion in der Suisse-Bilanz 2022 (Formular B) übereinstimmen (gleiche Zu- und Wegfahren, gleich grosser fiktiver Grundfutterverkauf, gleiche Ertragsniveaus der einzelnen Wiesentypen sowie bei Silomais und Futterrüben). Ziel ist zu überprüfen, ob die Bedingungen in einer normalen Situation erfüllt sind. Die Zufuhr muss sauber dokumentiert und die fiktive Wegfuhr entsprechend bezeichnet werden.
- b) Das fehlende Wiesen- und Weidefutter darf im GMF-Programm auch durch andere Grundfutter ersetzt werden (z.B. durch Silomais, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel etc.). Die vollständige Liste ist in der DZV Anhang 5, Ziffer 1.1 zu finden. Der Mindestanteil Wiesenfutter von 75 % im Talgebiet (bzw. 85 % im Berggebiet) muss dabei nicht eingehalten werden.
- c) Der Krafffutteranteil darf unverändert im Maximum 10 % der Futterration betragen.
- d) Die zuständigen kantonalen Stellen überprüfen die GMF-Futterbilanzen 2022 normal ab dem Jahr 2023.

Auskünfte zur Suisse-Bilanz:

Christoph Ziltener, christoph.ziltener@ag.ch, 062 835 27 95

Erich Huwiler, erich.huwiler@ag.ch, 062 835 28 42

Übrige Auskünfte:

Ueli Frey, ueli.frey@ag.ch, 062 835 27 55